

**Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt
über die öffentliche Fernwärmeversorgung,
den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und deren Benutzung
(Fernwärmesatzung)**

*(Neufassung vom 29. Juni 2006, in Kraft zum 01.07.06, Amtsblatt 04/2006)
(1. Satzung zur Änderung der Satzung, in Kraft zum 01.02.08, Amtsblatt 03/08)*

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5,15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) und des § 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung von 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt am 29. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen, ressourcenschonenden, rationellen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie, der langfristigen Sicherung der Versorgung mit Fernwärme sowie der Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen wird im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt ein Fernwärmenetz betrieben.

(2) Die Fernwärmeversorgung dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3001).

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten innerhalb der Grenzen der gemäß § 8 dieser Satzung ausgewiesenen Vorranggebiete.

(2) Als Fernwärmeversorgungsnetz gelten die innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegenden Wärmeversorgungsleitungen und -anlagen der Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer mitgeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Berechtigte eines gemäß § 2 (1) im Vorranggebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkung im § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz gemäß § 2 (2) angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussnehmer hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss eines gemäß § 3 (1) Berechtigten wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden oder der Berechtigte auf andere Energiequellen hingewiesen werden.

(2) Absatz (1) gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die für den Anschluss, Bau und ggf. den Betrieb entstehenden Mehrkosten zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH angemessene Sicherheit zu leisten.

(3) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Jeder Berechtigte eines gemäß § 2 (2) im Vorranggebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht werden soll (wird), ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Eisenhüttenstadt.

(3) Die im Vorranggebiet vorhandenen Gebäude (Bestand), deren Wärmeversorgung nicht aus dem Fernwärmenetz erfolgt, sind erst bei einer notwendigen Heizungserneuerung bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen.

(4) Die Berechtigten der im Vorranggebiet angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 (2) aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang).

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die im § 1(2) genannten Verwendungszwecke ist nicht gestattet.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernwärmeleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Eisenhüttenstadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag wird im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, wenn ein Fernwärmeanschluss wirtschaftlich nicht vertretbar oder deren Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz schriftlich bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Geschäftsbereich Stadtmanagement, Zentraler Platz 1, einzureichen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(4) Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

§ 7

Anschluss und Ausführung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Berechtigten bei der Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH, Lilienthalring 1 A in 15890 Eisenhüttenstadt zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Der Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Hierfür sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassungen maßgebend.

§ 8

Vorranggebiete Fernwärmeversorgung

Innerhalb der äußeren Grenzen der unter Punkt 1 - 2 ausgewiesenen Fernwärmevorranggebiete gelten die Vorschriften dieser Satzung.

1. Vorranggebiet 1 – Wohngebiet WK I bis WK V/Gewerbegebiet Nordpassage

1.1. Östliche Grenze

- Kreuzung Karl-Marx-Straße /Poststraße 84 bis Karl-Marx-Straße 67
- Östliche Grenze Grundstücke Karl-Marx-Straße 66 – 44
- Grundstücke Insel 1 und 4
- Kreuzung Straße der Republik/Am Trockendock
- Am Trockendock bis Am Kanal 5
- Beeskower Straße 32 - 36
- Am Gewerbepark bis Kreuzung Werkstraße/Seeplanstraße

1.2. Nördliche Grenze

- Seeplanstraße 1
- Kreuzung Seeplanstraße/Alte Poststraße bis Kreuzung Nordpassage/Alte Poststraße
- Waldstraße

- 1.3. Westliche Grenze
 - Waldstraße 1 und 10
 - Kreuzung Beeskower Straße /Diehloer Straße
 - Wohngebiet Holzwohle 1 – 47
 - Westliche Grundstücksgrenzen Diehloer Straße 2 – 70 (gerade Hausnummern)

- 1.4. Südliche Grenze
 - Südliche Grundstücksgrenzen Maxim- Gorki- Straße 1 – 25b (ungerade Hausnummern) und Bergstraße 1 – 9 und 15
 - Neuzeller Landweg bis Höhe Am Wiesengrund
 - Am Wiesengrund einschließlich Wohngebiet Mittelschleuse 7 - 51

2. Vorranggebiet 2 – Wohngebiet WK VI

- 1.1. Östliche Grenze
 - Glogower Ring 15 - 26
 - Cottbuser Straße 13 - 14
 - Friedrich-List-Straße 2 - 68 (gerade Hausnummern)

- 1.2. Nördliche Grenze
 - Straße der Republik (Wendeschleife Friedrich-List-Straße) bis Stadthafenweg 11

- 1.3. Westliche Grenze
 - westliche Grundstücksgrenze Stadthafenweg 9 - 11
 - südliche Grundstücksgrenze Stadthafenweg 9
 - westliche Grundstücksgrenze Stadthafenweg 34 - 44
 - nördliche Grundstücksgrenze Rosenapotheke/PP Wohngebiet Nostro
 - östliches Ufer Oder-Spree-Kanal bis Sporthalle An der Schleuse

- 1.4. Südliche Grenze
 - An der Schleuse 13-17
 - An der Schleuse 33-37
 - An der Schleuse 50-58
 - Glogower Ring 27-37

Die Vorranggebiete 1 und 2 sind in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 (2) genannten Zwecke
 - a. entgegen § 5 (1) errichtet oder
 - b. entgegen § 5 (5) betreibt, soweit eine Befreiung nach § 6 nicht erteilt wurde;

2. entgegen § 7 keinen Antrag auf Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt an das Fernwärmeversorgungsnetz vom 25. Juni 2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt an das Fernwärmeversorgungsnetz vom 09. Dezember 2005 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Präambel und der § 8 - Vorranggebiete Fernwärmeversorgung - wurde in der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über die öffentliche Fernwärmeversorgung, den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und deren Benutzung (Fernwärmesatzung vom 29. Juni 2006) am geändert.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft.



Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eisenhüttenstadt über den Anschluss der Grundstücke
im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt an das Fernwärmeversorgungsnetz

Kein amtlicher Lageplan

Kein Nachweis im Sinne der katasterrechtlichen Gebäudeein-
messungspflicht

Nur gültig mit Originalstempel (blau)
Die "Nutzungsbedingungen analoger Daten aus der analogen und digitalen Stadtkarte der Stadt Eisenhüttenstadt"
gelten als anerkannt. Jede Veräußerung, Weitergabe an Dritte oder Eigennutzung über die im jeweiligen
Auftrag fixierte hinaus nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt



EISENHÜTTENSTADT	
Auszug aus der digitalen Stadtkarte	
M angepasst	Plot vom: 05.11.07
Bereich Bauen und Technik Straßenbaubehörde / Kommunale Dienste	
Stand von: 01.02.2008	Bearbeiter: Gpate IA-Nr.: 232
Vorranggebiete Fernwärmesatzung Stand: 01.02.2008	